

Eva Küblbeck

Die EU-Richtlinie gegen Menschenhandel: Situation und Umsetzung in Deutschland

1. Grundlegendes zu Menschenhandel

Menschenhandel wird generell als eine Straftat verstanden, durch die Personen unter Zwang in eine Ausbeutungssituation gebracht oder darin gehalten werden. Menschenhandel kann, wie im Fallbeispiel (siehe Kasten) eindrücklich dargestellt, Ländergrenzen überschreiten; dies ist aber keine Voraussetzung. Personen, einschließlich Kinder, die von Menschenhandel betroffen sind, werden gezwungen, gegen ihren Willen Tätigkeiten zu verrichten, durch die eine andere Person profitiert. Menschenhandel kommt in verschiedenen Formen vor und kann grundsätzlich überall dort auftreten, wo es möglich ist, eine Person auszubeuten. So werden Personen z.B. gezwungen, in der Prostitution tätig zu sein, für kaum oder keine Entlohnung zu arbeiten oder Diebstähle zu begehen. Oft kommt es auch zu Überschneidungen der Ausbeutungsformen.



Eva Küblbeck

Nicht immer sind die Ausbeutung oder der Zwang auf den ersten Blick klar ersichtlich. Jede/r kann von Menschenhandel betroffen sein, auch Minderjährige. Abhängigkeitsverhältnisse der Betroffenen sind eines der wesentlichen Merkmale des Menschenhandels. Die Täter/innen sind entgegen der geläufigen Vorstellung nicht zwangsläufig organisierte kriminelle Banden – auch Bekannte, Partner/innen oder Familienangehörige können Menschenhandel und Ausbeutung begehen.

Im internationalen Kontext werden schon seit geraumer Zeit rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, um Menschenhandel besser bekämpfen zu können. Neuere Instrumente legen hierbei auch einen besonderen Fokus auf den Schutz und die Rechte der Betroffenen. Eines der neuesten Instrumente ist die EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (2011/36/EU). Sie wurde 2016 in Deutschland umgesetzt und hat wesentliche Änderungen im deutschen Recht bewirkt.

Ziel dieses Artikels ist es, die Richtlinie und gesetzlichen Änderungen in den wesentlichen Punkten zu erläutern. Ein besonderes Augenmerk wird hierbei auf minderjährige Betroffene gelegt, um auf die rechtlichen Besonderheiten bezüglich dieser Gruppe hinzuweisen. Zudem sollen Leser/innen, die bislang wenig oder keine Berührungspunkte mit diesem Thema hatten, mit existierenden Unterstützungsstrukturen bekannt gemacht werden. Außerdem wird auf die Bedeutsamkeit von Kooperationen eingegangen und einige Probleme hinsichtlich der Identifizierung von Betroffenen werden dargestellt.

2. Die EU-Richtlinie gegen Menschenhandel

Um Menschenhandel zu bekämpfen und Betroffene besser schützen und unterstützen zu können, haben sich die EU-Mitgliedstaaten auf die Richtlinie vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer verständigt.¹ Die Richtlinie enthält Mindeststandards, die für die EU-Staaten bindend sind. Die Vorgaben der Richtlinie decken verschiedene Bereiche ab – Schwerpunkte bilden die Aspekte Strafverfolgung, Unterstützung der Betroffenen und Prävention.

1) RICHTLINIE 2011/36/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:101:0001:0011:de:PDF> (23. Februar 2017).

Eva Küblbeck, Juristin LL.M., ist Referentin im KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V., Berlin.

Ein Fallbeispiel

Lydia ist 15 Jahre alt, als ihr eine Nachbarin Arbeit in Spanien anbietet, um die Armut ihrer Familie zu verringern. Die Reise führt Lydia aus ihrer Heimat in Südnigeria über das Nachbarland Benin, den Niger und durch die Sahara nach Algerien und Marokko. Komplizen der Drahtzieherin des Menschenhandels, der „Madame“, die sich in Spanien aufhält, organisieren die Fahrt für Lydia. In Marokko wird sie von diesen in Empfang genommen und aufgefordert, die Reisekosten zurückzahlen. Lydia versucht durch Betteln die geforderte Summe aufzubringen. Als ihr dies nicht gelingt, wird sie zur Prostitution gezwungen. Die „Madame“ hält telefonisch Kontakt und instruiert Lydia schließlich, mit dem Boot nach Spanien überzusetzen. Dort angekommen wird sie wieder von Gehilfen der „Madame“ in Empfang genommen und gezwungen, in verschiede-

nen Städten in der Prostitution und für eine Reinigungsfirma zu arbeiten. Die „Madame“ selbst tritt selten in Erscheinung: Sie kommt nur, um Geld zu kassieren und Anweisungen zu geben, und stellt Lydia andere Leute zur Seite, die sie überwachen.

Lydia ist nun 17 Jahre alt, sie wird mehrere Male schwanger und muss jedes Mal – oft in kurzen Abständen – abtreiben. Als sie zu wenig Geld einbringt, wird sie schwer körperlich misshandelt. Als Lydia wieder schwanger wird, flieht sie nach Deutschland. Sie beantragt Asyl und bringt ihren Sohn zur Welt. Eine Bekannte schickt Lydia ins Fraueninformationszentrum (FIZ), wo sie ihre Geschichte offenbart. Die Beraterinnen unterstützen sie asylrechtlich, vermitteln therapeutische Hilfe und begleiten sie bei allen praktischen Fragen. Außerdem stärken sie Lydia dabei, ihr Selbstbewusstsein wiederzugewinnen.²

2.1 Strafverfolgung

Um strafrechtlich eine Vereinheitlichung zwischen den Mitgliedstaaten herzustellen, wird in Art. 2 der Richtlinie festgelegt, dass folgende Ausbeutungsformen in allen EU-Staaten als Menschenhandel strafrechtlich erfasst sein müssen:

- Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung,
- Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen – einschließlich Betteltätigkeiten –, Sklaverei oder sklaverei-ähnliche Praktiken, Leibeigenschaft,
- die Ausnutzung strafbarer Handlungen und
- Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme.

Des Weiteren werden Mindeststrafen festgelegt und Regelungen zur Strafverfolgung und gerichtlichen Zuständigkeit gemacht (Art. 3–10).

2.2 Unterstützung der Betroffenen unter besonderer Berücksichtigung Minderjähriger

Der zweite thematische Block verpflichtet die EU-Staaten sicherzustellen, dass Betroffene von Menschenhandel Zugang zu Unterstützung und Betreuung sowie Schutz während der Strafermittlungen und Strafverfahren erhalten (Art. 11–17). Besonderen Schutz sieht die Richtlinie für Minderjährige vor. In den einleitenden Erwägungsgründen wird die besondere Gefährdung von Kindern und sich daraus ergebende Verpflichtungen bereits deutlich hervorgehoben:

„Kinder sind schutzbedürftiger als Erwachsene und daher stärker gefährdet, Opfer von Menschenhandel zu werden. Bei der Anwendung der Richtlinie muss das

Wohl des Kindes entsprechend der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989 eine vorrangige Erwägung sein.“²

Jeder Mitgliedstaat muss gewährleisten, dass Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen für Betroffene von Menschenhandel zur Verfügung stehen, und stellt dabei besondere Anforderungen an die Betreuung von Betroffenen im Kindesalter (Art. 13–16).

2.3 Präventionsmaßnahmen

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich darüber hinaus, gemäß Art. 18 Maßnahmen wie Schulungen, Aufklärungs- und Informationskampagnen und Ausbildungen durchzuführen, um einer Nachfrage entgegenzuwirken und durch Sensibilisierung vor Ausbeutung zu schützen. Außerdem sollen Berufsgruppen, die möglicherweise mit (potenziell) Betroffenen von Menschenhandel in Kontakt kommen, ausreichend geschult sein, um dies zu erkennen und handlungsfähig zu sein.

3. Menschenhandel in Deutschland

3.1 Rechtliche Grundlagen

In Deutschland ist Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung als bekannteste Form dieser Straftat bereits seit 1973 strafbar. Jährlich ermittelt die Polizei in mehreren hundert Fällen³ und es werden regelmäßig Täter/innen verurteilt.⁴ Zahlreiche Kampagnen und Organisationen widmen sich

2) Basierend auf: FIZ Jahresbericht, S. 20, www.vij-stuttgart.de/images/pdf/fiz_jahresbericht_2015.pdf. (27. Februar 2017).

3) 2011/36/EU, Erwägungsgrund 8.

4) https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2015.pdf?__blob=publicationFile&v=8 (23. Februar 2017).

5) Für eine Auswahl an Verurteilungen siehe: http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtsprechungsdatenbank/datenbank/?no_cache=1 (23. Februar 2017).

diesem Thema und Medien erstatten des Öfteren über Fälle erzwungener Prostitution Bericht. Seit 2005 ist auch Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung im deutschen Strafrecht verankert. Wenngleich diese Ausbeutungsform bislang deutlich weniger Aufmerksamkeit erfahren hat, werden auch hier Fälle bekannt und verurteilt.

Durch die EU-Richtlinie sind nun alle Mitgliedstaaten verpflichtet, alle darin genannten Ausbeutungsformen unter Strafe zu stellen. Für Deutschland bedeutet dies, dass die Vorschriften zum Menschenhandel erweitert werden mussten, um auch erzwungene Straftaten, Ausnutzung der Bettelei und Organentnahme unter Menschenhandel zu erfassen. Ende 2016 wurde mit deutlicher Verzögerung⁵ ein Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie verabschiedet.⁶

Im Rahmen der Reform wurden die Straftatbestände nicht nur erweitert, sondern auch umstrukturiert. Es wurden zudem neue Straftatbestände geschaffen, die die Ausbeutung der Arbeitskraft erfassen und bestehende Probleme bei der Strafverfolgung beheben sollen.⁷ Vereinfacht gesprochen lassen sich Menschenhandel und Ausbeutung nach dem Strafgesetzbuch (StGB) nun in drei Handlungen aufteilen: Rekrutierung – Veranlassen der ausbeuterischen Tätigkeit – Ausbeutung. Diese müssen nicht von dem/derselben Täter/in durchgeführt werden (vgl. auch das Fallbeispiel im Kasten).

Im Nachfolgenden sollen die rechtlichen Bestimmungen anhand des Fallbeispiels erläutert werden.⁸

Menschenhandel (§ 232 StGB)

Lydia lebt in Südnigeria in sehr ärmlichen Verhältnissen. Ihr wird von der Nachbarin eine Anstellung in Spanien in Aussicht gestellt. Die Nachbarin nutzt Lydias wirtschaftliche Zwangslage aus und wirbt sie für die Tätigkeit an.

Die Regelung zu Menschenhandel stellt das Schaffen von Bedingungen unter Strafe, die eine Ausbeutung ermöglichen. Wird die wirtschaftliche oder persönliche Zwangslage oder Hilflosigkeit einer Person ausgenutzt und sie mit dem Ziel der Ausbeutung rekrutiert, kann dies als Menschenhandel geahndet werden. Unter Rekrutierung oder dem Schaffen von Bedingungen, die eine Ausbeutung ermöglichen, fällt z.B. das Anwerben (wie in diesem Fall), Befördern oder Beherbergen einer Person, wenn diese ausgebeutet werden soll. Des Menschenhandels schuldig macht sich z.B. jemand, der mit der Absicht der Ausbeutung einer notleidenden Person einen Job anbietet und/oder den Transport organisiert. Bei Personen unter 21 Jahren ist es unerheblich, ob eine Hilflosigkeit oder Zwangslage vorliegt – allein durch Transport oder Anwerbung die Ausbeutung zu ermöglichen, kann unter Menschenhandel fallen.

Zwangsarbeit/Zwangsprostitution (§§ 232a/232b StGB)

Lydia hält sich nun durch die Reise verschuldet in Marokko auf. Ihre Schulden durch Einnahmen aus der Bettelei zu-

rückzuzahlen, gelingt ihr nicht. Die Täter nutzen Lydias Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, aus und bringen Lydia dazu, in der Prostitution zu arbeiten, um die Schulden für den Transport abzubezahlen.

Die Regelungen zu Zwangsprostitution und Zwangsarbeit erfassen als Unrecht die Beeinflussung des Willens einer Person. Hier wird bestraft, wenn eine Person die Zwangslage oder Hilflosigkeit einer anderen ausnutzt, um sie zu einer ausbeuterischen Tätigkeit zu veranlassen. Dies können verschiedene Arten der Beschäftigung sein, aber auch Bettelei, strafbare Handlungen oder Prostitution. Auch hier muss bei Personen unter 21 Jahren keine Zwangslage ausgenutzt werden – das alleinige Veranlassen der ausbeuterischen Tätigkeit ist ausreichend.

Ausbeutung der Arbeitskraft/Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§§ 233/233a StGB)

Lydia arbeitet in verschiedenen Städten als Prostituierte sowie bei einer Reinigungsfirma. Den Verdienst muss sie bei ihrer „Madame“ abliefern. Sie wird zu Abtreibungen gezwungen und körperlich schwer misshandelt. Zur Ausnutzung von Lydias Hilflosigkeit kommt erschwerend hinzu, dass die Täterin Gewalt anwendet.

Die Regelung erfasst die tatsächliche Ausbeutung. Wird eine Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder Hilflosigkeit durch eine Beschäftigung, bei der Bettelei oder bei der Begehung von strafbaren Handlungen ausgebeutet, kann dies nach den bestehenden Vorschriften bestraft werden. Die Ausbeutung bei der Prostitution ist gesondert geregelt.⁹ Besonders schwere Fälle, in denen die betroffene Person außerdem ihrer Freiheit beraubt wurde, werden nach §233a StGB höher bestraft.

In Bezug auf Minderjährige und junge Erwachsene sind – wie oben erwähnt – engere Maßstäbe anzusetzen. Um der besonderen Vulnerabilität junger Erwachsener Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber eine Schutzaltersgrenze von 21 Jahren bestimmt. Es ist verboten, eine Person unter 21 zur Prostitution anzuwerben oder für eine Beschäftigung zu rekrutieren, durch die sie ausgebeutet wird. Dabei

6) Frist zur Umsetzung der Richtlinie war der 6. April 2013.

7) Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 11.10.2016, BGBl. Teil I, 2016, Nr. 48 vom 14.10.2016, S. 2226.

8) Frühere Vorschläge zur Umsetzung der Richtlinie stellen fast ausschließlich auf die Aufnahme der weiteren Ausbeutungsformen ab und wurden von Verbänden und Bundesrat als unzureichend kritisiert, siehe z.B.: KOK Stellungnahme vom 17.11.2014, http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/KOK_informiert/Stellungnahme_KOK_zum_Richtlinienumsetzungsgesetz_17.11..pdf; Ausschussempfehlungen des Bundesrates, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2013/0641-1-13.pdf>; Deutsches Institut für Menschenrechte (2012), http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/stellungnahme_umsetzung_eu_menschenhandelsrichtlinie_11_2012.pdf (23. Februar 2017).

9) Die folgende Einteilung und Hinterlegung mit dem Praxisbeispiel beruht auf einer Einschätzung des Bundesweiten Koordinierungskreises gegen Menschenhandel – KOK e.V. Ob die Rechtsprechung die neuen Straftatbestände in dieser Weise auslegen wird, bleibt abzuwarten. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Artikels waren der Autorin noch keine Verurteilungen nach den neuen Straftatbeständen bekannt.

10) §§180a, 181a StGB.

ist kein Ausnutzen einer Zwangslage oder Hilflosigkeit, die mit einem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, nötig, um als Menschenhandel erfasst zu werden.

In Lydias Fall hätte deshalb eine Anwerbung auch ohne die Ausnutzung ihrer finanziellen Notlage für den Tatbestand Menschenhandel ausgereicht, da sie zur Prostitution und zum Zweck der Ausbeutung angeworben wurde und unter 21 Jahre alt ist.

3.2 Existierende Unterstützungsstrukturen und Kooperationen

In Deutschland gibt es in fast allen Bundesländern spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel, wie im Beispielfall die Fachberatungsstelle FIZ in Stuttgart, die Lydia unterstützt hat.¹⁰ Die Fachberatungsstellen bieten Betroffenen von Menschenhandel niedrigschwellige Beratung und Unterstützung in verschiedenen Sprachen an. Sie beraten ganzheitlich, d.h. sie bieten u.a. folgende Leistungen an: Krisenintervention und psychosoziale Beratung, Notversorgung mit Lebensmitteln, Kleidung o.ä., Vermittlung von sicherer Unterbringung, Begleitung zu Behörden, Vermittlung zu Rechtsanwält/innen und Ärzt/innen, Unterstützung bei Antragstellung bei aufenthalts- und sozialrechtlichen Angelegenheiten, Begleitung im Strafverfahren sowie Unterstützung bei der Rückkehr in Herkunftsländer. Unterstützung und Beratung wird kostenlos, anonym und unabhängig von Staatsbürgerschaft und Aufenthaltstitel gewährt.

Aufgrund der Entstehungsgeschichte der Fachberatungsstellen sind Frauen mehrheitlich die Hauptzielgruppe – viele der Beratungsstellen beraten jedoch bei Bedarf auch ganze Familien oder Männer. Auch Minderjährige gehören regelmäßig zur Klientel der Fachberatungsstellen. Im Laufe der Jahre haben sich vielfältige Kooperationen mit anderen Akteuren entwickelt, die im Bereich sexuelle Ausbeutung in vielen Bundesländern in Kooperationsvereinbarungen festgeschrieben sind. Diese Vereinbarungen regeln Zuständigkeiten und Aufgaben der verschiedenen Akteure wie Fachberatungsstellen und Polizei. Sie sind in vielen Fällen von Runden Tischen flankiert, die einen Austausch ermöglichen und die Zusammenarbeit verbessern.

Handelt es sich um Minderjährige, liegt die Zuständigkeit bei den Jugendämtern.¹¹ In verschiedenen Regionen bestehen bereits gute Kooperationen zwischen Fachberatungsstellen, den Jugendämtern, der Polizei und teilweise weiteren Akteuren, die einen fachlichen Austausch und Unterstützung im Sinne der Betroffenen ermöglichen. Da sich die Expertise einer jeden Berufsgruppe auf hauptsächlich einen Bereich fokussiert, ist ein Austausch mit jenen, die einen anderen Fokus haben, sowohl gewinnbringend als auch ressourcensparend.

Um diese Zusammenarbeit bundesweit zu stärken und weiter auszubauen, wird derzeit vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und weiteren Partnern an einem Kooperationskonzept zu Schutz und Hilfen bei Handel mit Kindern gearbeitet. Ähnlich dem Modelkooperationskonzept zu Menschenhandel

zur sexuellen Ausbeutung, das 2007 entwickelt und in den Bundesländern als Grundlage für eigene Kooperationsvereinbarungen genutzt wurde,¹² soll hierdurch eine Beispielvereinbarung entwickelt werden. Ziele des Kooperationskonzepts sind vor allem adäquaten Schutz und umfassende Hilfsmaßnahmen für minderjährige Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung unter vorrangiger Berücksichtigung des Kindeswohls zu gewährleisten. Es sollen die Rechte der Betroffenen gestärkt und die Strafverfolgungen und Bekämpfung des Handels mit Minderjährigen erleichtert werden.¹³

Mögliche Akteure, die sinnvollerweise in eine solche Kooperation eingebunden sein könnten oder – wie im Falle des Jugendamts – sein müssen, sind u.a. spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene des Menschenhandels, Familiengerichte, Polizei, Vormünder/gesetzliche Vertreter, Ausländerbehörden, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder Verbände wie der Internationale Sozialdienst. Wie die Vereinbarungen und Zusammenarbeit im Einzelnen aussehen sollten, muss vor Ort geprüft werden. Das Modellkooperationskonzept ist vor allem als Anstoß und Orientierungshilfe zu verstehen.

3.3 Probleme der Identifizierung

Ein zentrales Problem bei der Unterstützung der Betroffenen von Menschenhandel ist das Erkennen der Zwangs- und Ausbeutungssituation. Ohne Zugang zu den Betroffenen laufen Unterstützungsangebote ins Leere. Die Methoden der Täter/innen, eine Person in eine Ausbeutungssituation zu bringen oder darin zu festzuhalten, sind vielfältig und häufig von Außenstehenden schwer erkennbar. Sie reichen von Androhung und/oder Anwendung physischer Gewalt gegen die Betroffenen selbst oder ihnen nahestehende Personen über die Drohung, der/dem Betroffenen Schaden zuzufügen, z.B. durch Meldung eines unerlaubten Aufenthalts bei der Ausländerbehörde, Zerstören des elterlichen Hauses etc., bis hin zur Ausübung von subtilerem psychischen Druck. Immer wieder wird auch die sogenannte Loverboy-Methode angewandt: Hierbei täuscht der Täter den (meist) Frauen eine Liebesbeziehung vor und macht sie emotional abhängig, um sie schließlich in die Prostitution zu bringen. Gerade in Fällen emotionaler Bindung zu den Täter/innen aufgrund von Eltern-Kind-Verhältnis, Verwandtschaft oder Liebesbeziehung ist es für die

11) Siehe hier für eine detaillierte Auflistung der Fachberatungsstellen: <http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/mitgliedsorganisationen-fachberatungsstellen/> (23. Februar 2017).

12) Siehe auch: Döcker, M./Stamm, I.: Kinderhandel in Deutschland – Aufgabe und Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe, NDV 4/2015, S. 174–177, https://www.zank.de/website/aktuelles/berichterstattung/pdf/NDV_Beitrag_Kinderhandel.pdf; Costa, J.: Fokus Vormundschaft: Ein Bericht zur Situation von minderjährigen Opfern von Menschenhandel in Deutschland, ECPAT Deutschland (Hrsg.), 2016, http://ecpat.de/fileadmin/dokumente/Fokus_Vormundschaft.pdf (23. Februar 2017).

13) BMFSFJ: Kooperationskonzept für die Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen und Polizei für den Schutz von Opferzeugen/innen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, 2007, <https://www.bmfsfj.de/blob/80716/dcd4d0c9c868c579144316c9a668b010/gewalt-kooperationskonzept-data.pdf> (23. Februar 2017).

14) Döcker, M.: Kinder vor Menschenhandel und Ausbeutung schützen – eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Vortrag auf ASD Bundeskongress am 15. September 2016, https://www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/vam/2016/dokumentationen/f-4440-16/n_13_martina_doecker.pdf (23. Februar 2017).

Betroffenen besonders schwer, sich aus dem Ausbeutungsverhältnis zu lösen. Betroffene suchen oft aus verschiedenen Gründen, z.B.. Traumatisierung, Gewalterfahrungen, Drohungen, mangelnde Deutsch- und Rechtskenntnisse oder Misstrauen den Behörden gegenüber, lang von sich aus keine Hilfe.

Zu dem Problem der Nicht-Identifizierung als Opfer kommt insbesondere bei der Ausbeutungsform des Ausnutzens strafbarer Handlungen ein weiterer Aspekt hinzu: Die Betroffenen werden gezwungen, strafbare Handlungen zu begehen – wie Kreditkartenbetrug oder Diebstähle, Überfälle oder Drogenhandel. Die erbeuteten Güter oder gestohlenen Geldsummen werden dann von den Hintermännern eingezogen. Werden diese Personen dann von der Polizei gefasst, ist es für die Strafverfolgungsbehörden oft schwierig, die Betroffenen als solche wahrzunehmen. Sie werden häufig als Täter/innen wahrgenommen und nicht als Opfer von Menschenhandel erkannt. Statt Unterstützung und Entschädigung droht ihnen in der Folge dann Strafverfolgung.

Um Betroffene unterstützen zu können, ist eine Sensibilisierung aller Akteure, die möglicherweise mit Betroffenen in Kontakt kommen können, unerlässlich. Auch die EU-Richtlinie legt darauf einen Schwerpunkt und verpflichtet die Staaten, regelmäßig Schulungen für Beamte durchzuführen, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Betroffenen oder potenziell Betroffenen in Kontakt kommen. So soll erreicht werden, dass sie wissen, wie Betroffene und potenziell Betroffene von Menschenhandel zu erkennen sind und wie mit ihnen umzugehen ist.¹⁴ Zu diesen Beamten gehören laut Richtlinie unter anderen Polizei- und Grenzschutzbeamte, Mitglieder der Justiz, Arbeitsaufsichtsbeamte, Fachkräfte im Sozialbereich, in der Kinderbetreuung und im Gesundheitswesen.¹⁵ In diesem Punkt besteht in Deutschland noch viel Nachbesserungsbedarf. Derartige Schulungen finden derzeit nicht regelmäßig, nur für bestimmte Berufsgruppen und nicht zu allen Ausbeutungsformen statt.

4. Fazit

Das Thema Menschenhandel hat in den vergangenen Jahren in der Politik, Gesetzgebung und Öffentlichkeit ver-

mehrt Aufmerksamkeit erfahren. Deutschland hat seine Gesetzeslage vor allem im strafrechtlichen Bereich weitgehend an die Vorgaben aus der Richtlinie angepasst. Hinsichtlich Vorgaben, die sich auf Unterstützungsangebote, Opferrechte, Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen oder die Erarbeitung eines gesamtstrategischen Konzepts zur Bekämpfung von Menschenhandel beziehen, besteht weiterhin Handlungsbedarf. Ob die Straftatbestände in der jetzigen Form praxistauglich sind und durch die Strafverfolgungsbehörden und Rechtsprechung erfolgreich angewandt werden können, bleibt abzuwarten.

Unterstützungsangebote müssen sich der neuen Ausbeutungsformen annehmen, sie müssen erweitert oder neu aufgebaut werden und Kooperationen mit vielfältigen Akteuren eingehen. Gerade im Bereich Handel mit Minderjährigen gibt es Entwicklungen, die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure zu verbessern. Dies ist aus Sicht der Praxis insbesondere deshalb wichtig, da zu befürchten ist, dass von den Ausbeutungsformen wie erzwungene Straftaten und Bettelei besonders Minderjährige betroffen sind.

Generell ist festzuhalten, dass gerade nach den gesetzlichen Änderungen zu Menschenhandel und Ausbeutung vermehrt Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, um die verschiedenen Akteure in die Lage zu versetzen, Hinweise auf Menschenhandel zu erkennen und dementsprechend zu reagieren. Nur wenn ein Bewusstsein für die Problematik vorhanden ist, können Betroffene überhaupt identifiziert und unterstützt werden. ■

Der KOK e.V. ist ein Zusammenschluss von Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel, Frauenorganisationen sowie weiteren Organisationen, die zu den Themen Menschenhandel, Ausbeutung und Gewalt an Migrantinnen arbeiten.
www.kok-gegen-menschenhandel.de

15) 2011/36/EU, Art. 18 (3).

16) 2011/36/EU Erwägungsgrund 25.

Flucht und Migration: Herausforderungen und Chancen für Kommunen

Herausgegeben von Jürgen Hartwig und Dirk Willem Kroneberg.

2016, kart., ca. 170 Seiten, 19,80 €, für Mitglieder des Deutschen Vereins 15,80 €
ISBN 978-3-7841-2940-2

Die Aufnahme geflüchteter Menschen stellt derzeit eine große Herausforderung für Verwaltung, freie Träger, Bürgerinnen und Bürger vor Ort dar. Zugleich bietet Zuwanderung auch Chancen, etwa durch eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt. Dieser Band erörtert die Aufgaben der Kommunen und zeigt anhand aktueller Studien und zahlreicher Praxisberichte, wie Integration in den verschiedenen Handlungsfeldern gelingen kann: Wohnen, Gesundheit, Ausbildung, Arbeit, Hochschulzugang, Weiterbildung für Fachkräfte in der Flüchtlingshilfe u.a.

Bestellungen **versandkostenfrei** in unserem **Online-Buchshop**: www.verlag.deutscher-verein.de